



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG in Krefeld**

---

### **Antrag der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 11.04.2025

53.02-0250693-0001-G16-0048/24

Die EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 02.09.2024, zuletzt ergänzt am 28.11.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) durch Errichtung einer neuen Turbine (Turbine 6) und eines neuen Luftkondensators (Luko 6) auf dem Betriebsgelände Parkstr. 234 in 47829 Krefeld gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 8.1.1.1 Spalte 1 Buchstabe X des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für die MKVA Krefeld bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „Neubau K2/RRA4 sowie Umbau von RRA 1-3“ (Genehmigung vom 30.09.2009, Az.: 53.01-100-53.0005/08/0801A1-5080) durchgeführt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität.

Die neue Turbine sowie die neue Übergabestation werden innerhalb eines bestehenden Gebäudes errichtet. Der neue Luftkondensator wird über einer bereits versiegelten Fläche errichtet.

Mit dem Vorhaben ist keine Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen, Boden oder Vegetation verbunden. Eine Beeinträchtigung des Bodens durch die geplanten Änderungen ist nicht gegeben, da das Vorhaben auf einer anthropogen bereits genutzten Fläche errichtet wird.

Eine dem Antrag beigefügte Lärmimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden und somit der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt ist.

Durch das Vorhaben entstehen keine neuen prozessbedingten Abfälle. Lediglich bei Wartungs- oder Revisionsarbeiten entstehen Abfälle in geringem Umfang, die einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das Schutzgebiet Egelsberg DE-4605-302 (ca. 3,3km Entfernung), Latumer Bruch DE-4605-301 (4,5km Entfernung) und die Spey DE-4606-301 (5,5km Entfernung).

Der Bau und Betrieb der neuen Turbine und des neuen Luftkondensators sind mit keinen zusätzlichen Emissionen verbunden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH Lebensraumtypen kann daher ausgeschlossen werden.

Für das Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung Stufe 1 durchgeführt (Ökoplan, 2024). Das Gutachten legt plausibel dar, dass bei Beachtung der dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatschG ausgelöst werden.



In der Umgebung der Anlage ist kein Nationalpark, kein nationales Naturmonument und kein Biosphärenreservat oder Biotop vorhanden.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Alexander Stolz

